

Merkblatt

Wie kann ich mein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anschließen?

Wenn Sie als Grundstückseigentümer Ihr Haus an die öffentliche Abwasseranlage anschließen möchten, ist zunächst gemäß § 14 der zurzeit geltenden Entwässerungssatzung ein Kanalanschlussschein eine (Zustimmung) zu beantragen.

Dem Antrag auf Ausstellung eines **Kanalanschlussscheines** einer Zustimmung (Entwässerungsgesuch) sind folgende Unterlagen in doppelter Ausführung beizufügen:

a) Erläuterungsbericht zur Grundstücksentwässerung (allgemein) bestehend aus:

- Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage
- Dimensionierung der Anschlussleitungen
- Berechnung der einzuleitenden Abwassermengen für Schmutz- u. Regenwasser
- Lageplan mit Nordpfeil, Maßstab 1 : 250 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer / Gemarkung, Flur, Flurstück
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Darstellung der öffentlichen Abwasseranlage
 - Darstellung der geplanten und oder vorhandenen privaten Abwasseranlage (Anschlussleitung sowie Kontrollschächte)
- Schnitt- u. Grundrissplan Maßstab 1 : 100 mit Darstellung
- allen geplanten und vorhandenen Anschlussleitungen
- aller unterhalb der Rückstauenebene liegenden Entwässerungseinrichtungen und Leitungen bis zum öffentlichen Kanal mit auf NN bezogenen Höhenangaben inklusive der Rückstausicherungen der Fußbodenoberkanten (Keller, ggf. Tiefgarage Erdgeschoss), die Oberkanten des Geländes bzw. Grundstücks und der öffentlichen Straße sind auf Normal-Null zu beziehen. Die Leitungsdurchmesser, die Leitung Gefälle und die Rohrwerkstoffe sind anzugeben, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerung erforderlich ist.

b) Bei gewerblich/industriell genutzten Grundstücken sind folgende Unterlagen zusätzlich erforderlich:

- Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion bzw. des Prozesses bei dem das einzuleitende Abwasser anfällt.
 - Beschreibung des abzuleitenden Abwassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit und Menge mit Angabe der Spitzenbelastung.
 - Beschreibung und Dimensionierung von Abwasserbehandlungsanlagen und Abscheideanlagen.
- Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Erteilung des **Kanalanschlussscheins** der Zustimmung erforderlich sind.

Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Bauausführung und Funktionsprüfung gemäß der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abv GV NRW 2013) nachgewiesen ist.

Wurden Entwässerungsanlagen ohne den erforderlichen Kanalanschlussschein (Zustimmung) ausgeführt, kann die Stadt verlangen, dass nachträglich ein **Kanalanschlussschein** für den Anschluss zu beantragen ist und die erforderlichen Prüfunterlagen nachzureichen sind.

Der Kanalanschlussschein (Zustimmung) zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation wird ungeachtet privater Rechte erteilt. Sie ersetzt nicht die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Bau- oder Wasserrecht) erforderliche Genehmigung. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Durch die Ausstellung eines **Kanalanschlussscheins** (Zustimmung) übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Planung und Ausführung der Anschlussleitung.

Nach Erhalt des Kanalanschlussscheines (Zustimmung), und der Genehmigung vom Fachbereiche 7-66 (Verkehrsflächen) sowie vom Fachbereich 3 (Baustellenmanagement) können Sie Ihr Grundstück (Bauvorhaben) an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lassen.

Gemäß § 13 der zurzeit geltenden Entwässerungssatzung dürfen Anschlussarbeiten jeglicher Art sowie Sanierungen an der Anschlussstelle der öffentlichen Abwasseranlage nur durch von der Stadt hierfür **besonders zugelassene** Unternehmer ausgeführt werden.

Zugelassen werden solche Unternehmer, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen und mit einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

1. Zulassung

1.1 Berechtigt zur Ausführung der Anschlussarbeiten und Sanierung an der Anschlussstelle zum öffentlichen Sammelkanal sind nur Unternehmer, die von der Stadt besonders hierfür zugelassen sind.

1.2 Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- a) die schriftliche Anerkennung dieser Bestimmungen durch den Unternehmer,
- b) der Nachweis des Unternehmers über ordnungsgemäß ausgeführte gleichwertige Kanalbauarbeiten; der Nachweis gilt als erbracht, wenn Gütesicherung RAL GZ 961 oder vergleichbares Zertifikat vorliegt, die Eintragung bei der Handwerkskammer
- c) die Eintragung bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) für den Bereich Tiefbau

1.3 Die Zulassung wird auf die Dauer von zwei Jahren befristet und kann verlängert werden.

1.4 Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

- a) schwerwiegend oder wiederholt nicht fachgerecht gearbeitet wurde
- b) gegen diese Bestimmungen verstoßen worden ist,
- c) wenn denn Aufforderungen der Stadt nicht nachgekommen wurde.

Für die Herstellung von Anschlussleitungen an der öffentlichen Abwasseranlage gelten die hierfür herausgegebenen technischen Bestimmungen. (Diese werden mit dem Antrag auf Ausstellung des Kanalanschlussscheines verschickt)

Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer.

Die Herstellung, Erneuerung, Renovierung, Reparatur, Sanierung mit Schlauchlinern, Veränderung und die Beseitigung von Anschlussleitungen führen Sie als der Anschlussnehmer/Anschlussnehmerin eigenverantwortlich und auf eigene Kosten durch.